

Antrag auf Errichtung einer Freisitzanlage auf einer Teilfläche des öffentlichen Gehweges

Angaben zum Gewerbebetrieb

Name der Gaststätte / des Betriebes	
Name des*der Betreiber*in	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Die Freisitzanlage soll hier entstehen:

Straße, Hausnr.: _____

Tiefe der Nutzfläche: _____

Breite der Nutzfläche: _____

Anzahl Tische: _____

Anzahl Stühle: _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßstabsgetreuer Lageplan (Gesamtmaße der Freisitzanlage, Mobiliar in seiner tatsächlichen Größe, genauer Standort auf dem Gehweg, verbleibende Gehwegbreiten)
- Foto des geplanten Mobiliars
- Foto vom Bereich vor dem Betrieb

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen, indem Sie bei der Planung folgendes beachten:

- Ein Sicherheitsabstand zum Radweg von 50 cm muss eingehalten werden.
- Eine Durchgangsbreite von mindestens 2,5 m muss erhalten bleiben. In Ausnahmefällen (z. B. bei wenig Fußgängerverkehr) kann davon abgewichen werden.
- Es können nur Flächen vor dem eigenen Geschäft zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- Keine Freisitzanlagen in Kreuzungsbereichen oder an Fußgängerüberwegen!
- Keine Freisitzanlagen vor Einfahrten, Feuerwehrzufahrten oder Notausgängen!
- Der anliegende Auszug aus dem Gestaltungsleitfaden ist zu beachten!

Gebühren und Hinweise:

Die Sondernutzungserlaubnis kostet einmalig 40 € Verwaltungsgebühr.

Eine monatliche Sondernutzungsgebühr wird bei Anliegern derzeit nicht erhoben.

Sollten Sie bereits einen nach § 2 Gaststättengesetz konzessionierten Gaststättenbetrieb führen und nachträglich eine Freisitzanlage beantragen, muss diese Freisitzanlage auch in die Gaststättenerlaubnis aufgenommen werden. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen. Fragen dazu beantwortet Ihnen die Abteilung für Gewerbeangelegenheiten, Sachbereich Gaststätten, Glücksspiel und Prostitutionsgewerbe unter der Telefonnummer 0431 901-2075 oder 0431 901-2178 oder per E-Mail gaststaetten@kiel.de (Fabrikstraße 8-10, Zimmer 102). Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben (z. Zt. 100 €).

Für die Begutachtung einer neuen Freisitzanlage durch den Vorbeugenden Brandschutz der Berufsfeuerwehr Kiel entstehen ebenfalls gesonderte Gebühren (z. Zt. 78 €).

Kiel, den _____

Unterschrift

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Abteilung für Gewerbeangelegenheiten

Sachbereich Märkte, Sondernutzungserlaubnisse

Fabrikstraße 8-10, Zimmer 213

24103 Kiel

Telefon 0431 901-2587 und 0431 901-4297

Fax 0431 901-742587

E-Mail marktwesen@kiel.de

Freisitzanlagen

Negatives Beispiel

- ungepflegter Eindruck
- Abschottung vom öffentlichen Raum
- Behinderung des freien Durchblicks
- Pflanzenwildwuchs



Positives Beispiel

- + einheitliches, hochwertiges Mobiliar
- + Keine räumliche Abtrennung des Sitzbereiches





Begründung

Cafés und Restaurants tragen ganz wesentlich zu einer lebendigen Innenstadt bei. Außenbereiche dieser Cafés mit Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen werden als „Freisitzanlagen“ bezeichnet. Sie sind Anziehungspunkte für die Besucherinnen und Besucher der Innenstadt und erfreuen sich seit Jahren wachsender Beliebtheit.

Um die Attraktivität des gastronomischen Angebots und damit die Anziehungskraft der Innenstadt weiter zu steigern, ist die Gestaltung der Freisitzbereiche von besonderer Bedeutung. Die Freisitze müssen sich in den öffentlichen Raum integrieren und ihm ein gewisses Flair verleihen. Sie dürfen sich nicht von diesem abschotten und behindernd wirken.



Die Freisitzanlagen sollen einen hochwertigen Eindruck vermitteln. Für das Mobiliar sind qualitativ hochwertige Materialien zu bevorzugen. Es bieten sich Holz, Rattan oder Metall an, um witterungsbeständige und ansehnliche Möbel zu erhalten. Die Verwendung von Kunststoffmöbeln wird diesem Anspruch nicht gerecht. Auch Sonnenschirme und Pflanzkübel sollten aus hochwertigen Materialien bestehen. Gut platzierte Pflanzkübel können einen bestimmten Bereich markieren und einrahmen ohne eine direkte Trennung zu bewirken. Zelte, Pavillons, zeltartige An-, Auf- und Umbauten, Podeste, Teppiche, Kunstrasen oder andere Bodenbeläge dagegen tragen zur Privatisierung des öffentlichen Raumes bei und widersprechen dem Anspruch, den Freisitzanlagen einen einladenden Charakter zu geben.



Regelung

Die Möblierung kann aus Tischen und Stühlen bestehen. Es sollte je Betrieb der gleiche Typ verwendet werden. Bänke sind ebensowenig erlaubt wie konstruktiv zusammenhängende Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen oder Polstermöbel. Es sind hochwertige Materialien zu verwenden.

Strandkörbe müssen so aufgestellt werden, dass sie den freien Durchblick durch die Freisitzanlage nicht stören.

Die Freisitzanlage darf nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Die öffentliche Fläche darf nicht beschädigt, überbaut oder verändert werden. Bodenhülsen für Sonnenschirme können nach vorheriger Abstimmung mit dem Tiefbauamt eingebaut werden.

Positive Beispiele für Möblierung



Positives Beispiel für eine Freisitzanlage

Außerhalb der Betriebszeiten der Außengastronomie sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Sonnenschirme zusammenzustellen und nach Saisonende aus dem Straßen- / Platzraum zu entfernen.

Einfriedungen wie Zäune, Ketten, heckenartig angeordnete Pflanzen oder Wände sind ebensowenig erlaubt wie Windschutzwände.

Zur Markierung der Fläche einer Freisitzanlage können an deren Ecken Pflanzkübel bis zu einer Höhe von 40 cm und einem Durchmesser von 60 cm, bzw. einer Grundfläche von 50 x 50 cm aufgestellt werden. Es sind hochwertige Pflanzgefäße aus Terracotta, Holz oder ähnlichem Material zu verwenden. Die Pflanzen sind in einem gesunden Zustand zu halten.

Schankanlagen, Getränkewagen, Verkaufstresen, Zelte, Pavillons, zeltartige An-, Auf- und Umbauten, Planen oder Folien sind nicht erlaubt.

Sonnenschirme bis zu einer Größe von 4,00 x 4,00 m dürfen aufgestellt werden. Je Freisitzanlage soll nur ein Schirmtyp Verwendung finden. Freistehende Markisen sind nicht gestattet. Die Sonnenschirme und das Mobiliar dürfen nicht mit Werbung bedruckt sein.

Podeste, Teppiche, Kunstrasen oder andere Bodenbeläge sind nicht erlaubt.

Freisitzflächen dürfen nicht beschallt werden und müssen ausreichend beleuchtet sein. Wechselndes Licht, grelles Licht, Lichtskulpturen oder Lichterketten sind nicht gestattet.

Heizpilze oder Heizstrahler sind nicht erwünscht.

Eine restliche Gehwegbreite von mindestens 2,50 m muss gewährleistet sein. In der Fußgängerzone und auf Plätzen sind deutlich größere Breiten einzuhalten, die nach der räumlichen Situation individuell durch das Bürger- und Ordnungsamt festgelegt werden. In der Fußgängerzone und auf Plätzen sind zwischen zwei benachbarten Freisitzanlagen Durchgänge von mindestens 2,50 m freizuhalten.

Bevor eine Freisitzanlage erstmalig aufgestellt oder das Mobiliar einer bestehenden Anlage verändert oder erneuert werden soll, bedarf die Gestaltung der schriftlichen Zustimmung durch das Stadtplanungsamt.



Positive Beispiele für Pflanzkübel